

## Verordnung über wasserbauliche Gebühren

Vom 16. Oktober 1990

GS 30.387

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 40 und 41 des Gesetzes vom 2. September 1974<sup>1</sup> über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer, beschliesst:

### § 1

<sup>1</sup> Für Bewilligungen gemäss § 22 des Gesetzes werden erhoben:

- a. für unterirdische Anlagen wie Leitungen, Schächte usw. sowie befristete oberirdische Anlagen wie Instandstellungsplätze, Baubaracken usw. 50 bis 500 Fr.,
- b. für oberirdische Anlagen wie Wasserentnahme- und -rückgabebauwerke, Bachverlegungen, Eindolungen, Weiheranlagen, Brücken, Stege, Leitungsüberführungen usw. 200 bis 1500 Fr.

<sup>2</sup> Für die Behandlung von Gesuchen, welche nicht bewilligt werden, wird die Hälfte der Gebühr gemäss Absatz 1 erhoben.

<sup>3</sup> Besondere Kosten (Gutachten usw.) sind vom Gesuchsteller zusätzlich zu übernehmen.

### § 2

Als Sondernutzungen werden jährlich gemäss den §§ 27 Absatz 2 und 33 Absatz 2 des Gesetzes für gewerblich genutzte Überdeckungen (Brücken, Stege, Eindolungen usw.) pro m<sup>2</sup> 7 Fr., mindestens aber 30 Fr. erhoben. Überdeckungen zu reinen Erschliessungszwecken von Hinterliegerparzellen unterliegen nicht den Sondernutzungsgebühren.

### § 3

Keine Gebühren gemäss den §§ 1 und 2 werden erhoben:

- a. für ausserordentliche Unterhaltsarbeiten;

<sup>1</sup> GS 25.653, SGS 445

- b. für Anlagen der Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinden sowie für Betriebsbauten des Bundes und der Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs;
- c. für Anlagen subventionierter Umlegungsunternehmungen.

### § 4

Für Sondernutzung gemäss § 27 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 des Gesetzes werden jährlich erhoben:

- a. für Bootshäuser und Bootsanlegestellen 7 Fr. pro m<sup>2</sup>, mindestens aber 30 Fr.;
- b. pro Bootsplatz zusätzlich 200 Fr.;
- c. pro Boje oder Pfahl zusätzlich 30 Fr.;
- d. pro Fischergalgen 30 Fr.

### § 5

Wo Bootsanlegestellen von Gemeinden erstellt und betrieben werden, haben letztere die Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Sie können einen Drittel dieser Gebühr für sich beanspruchen. Die Oberaufsicht bleibt beim Kanton.

### § 6

Eigentümer von Anlagen, für welche eine jährliche Gebühr zu entrichten ist, haben einen Eigentumswechsel innert 30 Tagen der Baudirektion schriftlich zu melden.

### § 7

Die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellten Anlagen sind durch das Tiefbauamt in einen Kataster aufzunehmen, welcher nach Möglichkeit auch die bestehenden Anlagen enthalten soll.

### § 8

Die Verordnung vom 23. Oktober 1979<sup>1</sup> über die wasserbaulichen Gebühren wird aufgehoben.

### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

<sup>1</sup> GS 27.225